



MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel.: 02718/257, Telefax: Klappe 4

E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at

www.lichtenau.gv.at

Richtlinien des Gemeinderates über die Lehrlingsförderung

Beschluss vom 11.08.2000

Als Anreiz und Anerkennung für die Ausbildung eines Lehrlings gewährt die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.08.2000 eine „Lehrlingsförderung“ nach den folgenden Richtlinien, die gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung erlassen wurden:

1. Der Lehrbetrieb erhält für die Ausbildung eines Lehrlings einen Pauschalbeitrag von € 363,36 für die gesamte Lehrzeit.
2. Die Voraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung.
3. Empfohlen wird, bei gleichwertigen Voraussetzungen dem aus der Gemeinde stammenden Lehrlingsanwärter den Vorzug zu geben.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Lehrabschlusszeugnisses.
5. An Lehrlinge, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und die Prüfung mit „ausgezeichnetem Erfolg“ ablegen, gewährt die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel einen Direktzuschuss in der Höhe von € 145,35.
6. Beide Förderungen sind erstmals auf Lehrlinge anzuwenden, die nach dem 11.08.2000 die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben.
7. Die Vollziehung dieser Richtlinien hat der Bürgermeister wahrzunehmen.